

Satzung des Vereins Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in
39104 Magdeburg, Hegelstraße 5.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, unter Verwendung der Bezeichnung „Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg“, wobei dieser Name mit den gesetzlich erforderlichen Hinzufügungen zu versehen ist, ökumenisch geprägte Schulen in freier Trägerschaft zu betreiben.
Die Einrichtung der Schulen hat so zu erfolgen, dass sie in ihren Anforderungen nicht hinter denen der vergleichbaren staatlichen Schulen zurückstehen.
2. Die ökumenischen Schulen fördern die religiöse Erziehung der Schüler. Im Sinne der Ökumene soll das Gespräch zwischen den Konfessionen gefördert und gegenseitiges Verständnis geweckt werden, ohne die Unterschiede der Konfessionen zu verschleiern.
3. Die ökumenischen Schulen stehen allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit und unabhängig von der sozialen Situation der Eltern offen. Kindern von Eltern, die nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen, soll durch Stipendiengewährung der Zugang nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglicht werden.
4. Die ökumenischen Schulen sollen im Besonderen offen sein für Kinder von Migranten und das Zusammenleben mit diesen und Menschen anderer Weltanschauung oder Religion fördern, Verständnis für andere Kulturen wecken und Kenntnisse über das allgemein übliche Maß hinaus vermitteln. Die Schulen stehen Schülern mit Behinderungen offen, jeder Schüler soll nach seinen Fähigkeiten und Begabungen gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Steuergesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist im Sinne des § 2 der Satzung des Kuratoriums des Ökumenischen Domgymnasiums zu Magdeburg e.V. zu betreiben.
2. Aufgabe des Vereins ist auch, dafür Sorge zu tragen, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins können natürliche Personen werden, die Mitglied im Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Ökumenischen Domgymnasiums e.V. sind. Der Verein hat bis zu 25 Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Zuwahl der Mitgliederversammlung erworben. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Bedienstete des Gymnasiums können nicht Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die die endgültige Entscheidung trifft. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere auch
 - a. über die Anstellung u. Entlassung der Schulleiter,
 - b. über die Anstellung u. Entlassung aller sonstigen Bediensteten aufgrund von Vorschlägen des jeweiligen Schulleiters,
 - c. über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des jeweiligen Jahresabschlusses,
 - d. über die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - e. über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder über
 - a. Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - b. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.

Darüber hinaus kann der Vorstand aus bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden bestehen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstattet einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit gegenüber dem Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Ökumenischen Domgymnasiums e.V.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung bestellte Gesamtvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behinderteneinrichtung „Friedenshort“ der Pfeifferschen Stiftung in Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung nach Änderung des §8 in der Fassung vom 20.9.1996
Satzung nach Änderung des §1 in der Fassung vom 15.5.2002
Satzung nach Änderung des §7 in der Fassung vom 18.9.2002
Satzung nach Änderung der §§ 2, 3, 4, 7 in der Fassung vom 16.03.2011